

19./XII. 1915

Die heutigen Marktpreise niedriger als die Höchstpreise.

Die heute in Kraft tretende Verordnung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Schweinefett und Speck im Detailverkehr enthält als auffallendstes Merkmal wohl den Umstand, daß die durch sie mit Geltung von heute bis zum 20. Januar angeordneten Höchstpreise teurer sind als die bis zum gestrigen Tag in Wien geltenden Detail-Marktpreise. Wenn man den Bericht unseres gestrigen Abendblattes über den Lebensmittelmarkt vom 18. d. zu Rate zieht, findet man, daß gestern in der Großmarkthalle folgende

Preise galten: Bauchspeck K. 6.50 bis 7.— (gestriger Höchstpreis K. 7.60), Speck mit Schwarte K. 6.30 bis 6.70 (K. 7.20), Speck ohne Schwarte K. 6.40 bis 6.90 (K. 7.60), geräucherter Speck K. 6.50 bis 6.90 (K. 7.60 bis 8.40), Schmalz K. 6.70 bis 7.— (K. 8.—). Die bis zum gestrigen Tage in den Bezirken angeschriebenen Preise für Fett und Speck waren zum Teil niedriger als die neuen Höchstpreise, zum Teil erreichten sie diese mit den Preisen für die besten Sorten. Zu erklären ist die auffällige Erscheinung, daß behördliche Höchstpreise den Marktpreis überbieten, wohl damit, daß die ungarischen Händler den Wiener Markt in der letzten Zeit über Bedarf beschickten. Sie wollten vor dem Inkrafttreten der Höchstpreise noch zu den alten exorbitanten Preisen verkaufen. Sie hatten sich aber, wie die Ereignisse bewiesen, verrechnet. Der Wiener Markt war weniger ausachungert, als man annahm, und die Preise erlitten, als die Masseneinfuhren begannen, einen Sturz. Es geht daraus hervor, daß die Schweinezüchter in der Tschechien bei den Höchstpreisen sehr gut auf ihre Rechnung kommen werden.

Was die Spannungen zwischen den Groß- und Kleinhandelspreisen betrifft, so betragen sie, wie aus einem Vergleich der Ziffern hervorgeht, 70 Heller bis K. 1 pro Kilogramm. Bei Speckfett beträgt die Spannung 60 Heller. Was das Schweineschmalz betrifft, so beträgt der durch die Ministerialverordnung vom 29. November festgesetzte Höchstpreis für den Großhandel K. 7.21, der heute in Kraft tretende Detailpreis K. 8. Der Höchstpreis für ungeschmolzenes Rohfett K. 6.80, der Detailpreis K. 7.80.

Die amtliche Verlautbarung zur Höchstpreisverordnung hebt hervor, daß die Höchstpreise keineswegs unter allen Umständen bis zur äußersten Grenze ausgenützt werden sollen. Wie berechtigt dieser Hinweis ist, geht aus unserer Gegenüberstellung der bis zum gestrigen Tag in Geltung gewesenen Marktpreise und der neuen Höchstpreise hervor. Wer also in der Vorwoche so billig eingekauft hat, daß er bei Berechnung eines bürgerlichen Nutzens unter Höchstpreisen abgeben könnte, macht sich der Preistreiberei schuldig, wenn er zum Höchstpreis verkauft.